



Harmoniemusik Helvetia Horgen

Horgen, 25. Juni 2021

Statuten

Autor: Vorstand HHH
Version: Gem. Beschluss Generalversammlung 25. Juni 2021

I. Name, Sitz, Zweck

1. Unter dem Namen Harmoniemusik "Helvetia" Horgen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
2. Der Verein hat den Zweck, das Blasmusikwesen zu pflegen. Er möchte ein Blasorchester für unvergessliche musikalische Höhenflüge für alle sein. Er trägt im Weiteren dazu bei, das gesellschaftliche und kulturelle Leben in der Gemeinde zu bereichern.
3. Sitz des Vereins ist Horgen.
4. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.
5. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

II. Mitgliedschaft

6. Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Gönner- und Ehrenmitgliedern.

a) Aktivmitglieder

7. Wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und fähig ist, ein Instrument zu spielen, kann auf Antrag Aktivmitglied werden.
Wer die Möglichkeit hat, der Kadettenmusik Horgen beizutreten, wird in der Regel nicht aufgenommen.
8. Die Mitgliedschaft wird jederzeit durch Anmeldung eines Interessenten begründet. Der Vorstand bestimmt nach dreimonatiger Probezeit über die definitive Aufnahme.
9. Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, an der Förderung des Vereins mitzuwirken.
10. Die Nutzung und Vergabe von Uniformen, Instrumenten und anderen Materialien ist in entsprechenden Reglementen geregelt.
11. Wer zu einer Probe oder einem Auftritt nicht erscheinen kann, ist verpflichtet, sich bei seinem Register zu melden. Wird ein Register dadurch spielunfähig, organisiert es selbstständig eine Lösung.
12. Über die Höhe eines allfälligen Mitgliederbeitrags entscheidet die Generalversammlung.
13. Der Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zu erfolgen.

b) Weitere aktiv Mitwirkende

14. Wer den Verein auf eigene oder vereinsseitige Initiative musikalisch unterstützt, kriegt vom Verein alles bereitgestellt, was es zur Erfüllung seiner Aktivität benötigt.
Sie haben, abgesehen von den statutarischen Rechten der Mitglieder, dieselben Rechte und Pflichten wie die aktiven Vereinsmitglieder.

c) Ehrenmitglieder

15. Aktivmitglieder werden nach 20-jähriger Mitgliedschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt.
Mit dem Status des Ehrenmitglieds sind keine weiteren Privilegien verbunden.

d) Passivmitglieder und Gönnermitglieder

16. Passivmitglieder und Gönnermitglieder entrichten einen von der Generalversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag. Sie haben Anrecht auf eine Vergünstigung für das Jahreskonzert, die vom Vorstand festgelegt wird.

Sie können in speziellen Fällen vom Vorstand zu Vereinsanlässen und zur Generalversammlung eingeladen werden. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

e) Vereinsexterne Ehrenamtliche

17. Vereinsexterne Ehrenamtliche sind Personen, welche ein vom Vorstand definiertes Amt oder eine Aufgabe aus der Vereinsorganisation übernehmen. Sie werden Aktivmitgliedern gleichgestellt und dürfen an vom Vorstand definierten Vereinsaktivitäten teilnehmen.
18. Sie werden zur Generalversammlung eingeladen, haben dort aber kein Stimmrecht.
19. Der Mitgliederbeitrag entfällt.

f) Ausschluss

20. Mitglieder aller Kategorien, die in grober Weise gegen die Statuten oder die Interessen des Vereins verstossen, können auf Antrag des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zum Ausschluss eines Mitgliedes bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten an einer Versammlung.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Rechte im Verein und an dessen Vermögen.

III. Organe

a) Generalversammlung

21. Die Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird einberufen durch schriftliche Bekanntmachung der Traktanden und des Datums. Als schriftlich gilt auch die Publikation in elektronischen Kanälen.
Die Bekanntmachung hat mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Ausserordentliche Generalversammlungen (Vereinsversammlungen) werden einberufen auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder.

Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosser Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen. Es obliegt dem Vorstand oder der Generalversammlung selbst, eine allfällige Beschlussfassung über diese Anträge erst an einer späteren Generalversammlung zuzulassen.

22. Jede nach diesen Vorschriften einberufene General- und Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse und Wahlen werden, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht etwas anderes vorsehen, in offener Abstimmung und mit absolutem Mehr der Anwesenden gefasst. Der Vorstand oder die Versammlung kann jedoch über den Verhandlungsgegenstand geheime Abstimmung beschliessen.
23. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt eine Vorstandsvertretung. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
24. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse exklusiv zu:
- a. Protokollabnahme der letzten Generalversammlung
 - b. Mutationen
 - i. Ausschluss von Mitgliedern
 - ii. Ehrenmitglieder
 - iii. Veteranen
 - iv. Gönner
 - v. Passivmitglieder
 - c. Abnahme des Jahresberichtes
 - d. Abnahme der Jahresrechnung, des Revisoren- und des Material-Revisorenberichts
 - e. Entlastung des Vorstands
 - f. Beschlüsse über Ausgaben, die die festgelegten Kompetenzen gem. Vereinsorganisationsreglement übersteigen.
 - g. Festsetzung der Jahresbeiträge
 - h. Festsetzung des Budgets
 - i. Wahlen:
 - i. Vorstand
 - ii. Vizedirigent
 - j. Festsetzung und Änderung der Statuten
 - k. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz, die Statuten, den Vorstand oder Mitgliederanträge zugewiesen wurden
 - l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
 - m. Ehrungen

b) Proben und Vereinsversammlungen

25. Der Verein hält in der Regel jede Woche eine Probe ab. Bei besonderen Anlässen ist auf Antrag der Musikkommission eine ausserordentliche Probe anzuordnen. Der offizielle Probentag kann nur an einer Generalversammlung bestimmt werden.
26. Vereinsversammlungen können an jeder Probe ohne spezielle Ankündigung abgehalten werden. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst und schriftlich festgehalten.
27. Die Vereinsversammlung ist befugt, über sämtliche Geschäfte zu beraten und zu beschliessen, sofern diese von Gesetzes wegen nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

c) Vorstand

28. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Es werden keine Ämter vorgeschrieben. Für die Vertretung gegen aussen und offizielle Anlässe wird unter den gewählten Vorstandsmitgliedern eine offizielle Ansprechperson ernannt (Primus inter pares). Die Wahl trifft der Vorstand autonom und ist an keine Dauer gebunden.
29. Es gibt keine vorgeschriebene Amtsdauer.
30. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Er muss sich versammeln, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.
31. Der Verein ist über weitreichende Vorstandsbeschlüsse, insbesondere Reglementsanpassungen, zu informieren und kann während 30 Tagen darüber beraten. Ohne Widerspruch gelten die Anpassungen als vom Verein angenommen. Bei Widerspruch muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
32. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gegen aussen.

Sämtliche Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

Der Vorstand entscheidet über alle Fragen, die nicht der Generalversammlung, der Vereinsversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind.

33. Über die weitere Vereinsorganisation besteht ein Reglement, das von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

d) Revision

34. Folgende Bereiche unterliegen einer Revision:
 - a. Die Vereinsrechnung
 - b. Das Vereinsinventar (Musikalien, Instrumente, Uniformen etc.)

Beide Bereiche sind per GV von einer Stelle zu prüfen, die nicht Vorstandsmitglied ist. Über die Prüfung ist anlässlich der Generalversammlung schriftlich oder persönlich Bericht zu erstatten. Diese Stelle muss nicht Mitglied des Vereins sein und wird vom Vorstand bestimmt.

IV. Übrige Organisation

e) Direktion

35. Der Dirigent ist musikalischer Leiter des Vereins und steht in einem Angestelltenverhältnis.

Eine Kündigung kann nur durch einen Generalversammlungsbeschluss ausgesprochen werden.

Die gegenseitigen Pflichten und Rechte des Dirigenten und des Vereins werden durch einen Vertrag festgelegt, den die Generalversammlung genehmigt.

Der Vizedirigent übernimmt in Abwesenheit des Dirigenten dessen Funktion. Er ist an der Generalversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr zu wählen.

f) Musikkommission

36. Die Musikkommission besteht aus dem Dirigenten und mindestens drei Aktivmitgliedern. Bei der Bestellung der Musikkommission ist auf eine angemessene Vertretung der Instrumentengister zu achten. Die Musikkommission konstituiert sich selbst.

Die Musikkommission hat die Aufgabe, die musikalische Entwicklung des Vereins zu überwachen. Sie ist verantwortlich für die Anschaffung und Ergänzung der Musikalien und besorgt die Aufstellung der Konzertprogramme. Es steht ihr die Kompetenz zu, im Rahmen des Budgets Ausgaben zu tätigen.

g) Vereinsorganisation

37. Weitere Ämter und Aufgaben sind gem. dem Vereinsorganisationsreglement zu besetzen.

38. Können Ämter oder Aufgaben nicht von Aktivmitgliedern wahrgenommen werden, stehen explizit folgende Möglichkeiten zu Verfügung:

- a. Vereinsexterne Freiwillige
- b. Externe Organisationen (bspw. Miliz, andere Vereine)
- c. Bezahlte Personen oder Organisationen

V. Verschiedenes

39. Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

40. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

VI. Reglemente

41. Folgende Reglemente bezeichnen den Rahmen des Vereinsbetriebs:

- a. Instrumentenreglement
- b. Uniformenreglement
- c. Vereinsorganisationsreglement

Sie können durch Vorstandsbeschluss geändert werden und unterliegen der Informationspflicht gegenüber dem Verein.

VII. Schlussbestimmungen

42. Der Beschluss zur Änderung oder Aufhebung dieser Statuten kann nur an einer Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
43. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller Aktivmitglieder erfolgen.
44. Im Falle der Auflösung besorgt der Vorstand die Liquidation. Das gesamte Vereinsvermögen ist dem Gemeinderat Horgen in amtliche Verwahrung zu geben, mit der Bestimmung, dieses einem sich später wieder bildenden Musikverein, der den gleichen Zwecken dienen wird, als Eigentum zu überlassen.
45. Vorliegende Statuten wurden anlässlich der 134. Generalversammlung vom 25. Juni 2021 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 29. Januar 2016 und treten sofort in Kraft.

Harmoniemusik Helvetia Horgen

Die Vorstände: Alex Schwerzmann, Lilian Brodt, Reto Brodt, Stefan Wegmann